

Versicherungspflicht bei Nebenerwerb

Grundsätzlich sind bei jedem Arbeitsverhältnis die Versicherungsobligatorien zu beachten und einzuhalten. Handelt es sich jedoch bei einer Anstellung um einen Nebenerwerb und ist der erzielte Verdienst nur geringfügig, so kann unter Umständen der AHV-Beitrag weggelassen werden.

Versicherungsobligatorien

Der Abschluss der obligatorischen Versicherungen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Eine Missachtung dieser Pflichten kann für ihn sehr weitreichende Folgen haben. Der Arbeitgeber muss:

- seine Angestellten bei der Ausgleichskasse anmelden und die staatlichen Sozialversicherungsbeiträge entrichten,
- seine Angestellten bei einem Unfallversicherer gemäss UVG versichern,
- seine Angestellten bei einer Pensionskasse gemäss BVG versichern,
- die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft einhalten.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Beitragspflicht an die AHV/IV/EO, Familienzulagen und Arbeitslosenversicherung

Lohnzahlungen die pro Jahr von weniger als Fr. 2'300 pro Arbeitnehmer/in sind automatisch (Verzichtserklärung ist nicht erforderlich) von der Beitragspflicht ausgenommen. Arbeitnehmende können jedoch verlangen, dass Beiträge abgerechnet werden.

Ausnahme: auf dem Lohn von Arbeitnehmenden in einem Privathaushalt müssen die Beiträge in jedem Fall bezahlt werden.

Prämienpflicht in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG

Arbeitgebende welche nur Personen mit Jahreslohn unter Fr. 2'300 beschäftigen, sind nicht verpflichtet eine UVG Versicherung abzuschliessen. Sofern Arbeitgebende, welche nur Personen mit Jahreslohn unter Fr. 2'300 beschäftigen keine UVG Versicherung abgeschlossen haben, werden bei einem Unfall die gesetzlichen Leistungen von der UVG Ersatzkasse erbracht. Die UVG Ersatzkasse wird dem Arbeitgebenden in solchen Fällen nachträglich die Versicherungsprämie für die verunfallte Person in Rechnung stellen. Die übrigen Arbeitnehmenden sind bei der UVG Ersatzkasse prämienfrei versichert.

Arbeitgebende welche auch Personen mit Jahreslohn über Fr. 2'300 beschäftigen, müssen sich in jedem Fall einem UVG Versicherer anschliessen und auch für Arbeitnehmende mit Jahreslohn unter Fr. 2'300 Prämien entrichten.

Ausnahme: Arbeitnehmende in einem Privathaushalt müssen in jedem Fall, also auch bei einem Jahreslohn unter 2'300 bei einem UVG-Versicherer versichert werden.



Empfehlung

Damit Sie 100% sicher sind Ihre Aushilfen oder Angestellten richtig versichert zu haben, empfehlen wir Ihnen die Globalversicherung: die einfache, umfassende und kostengünstige Art für die Versicherung der familienfremden landwirtschaftlichen Angestellten gemäss

- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
- NAV Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und
- BVG Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Beratung

Bei Fragen über Versicherungen aller Art wenden Sie sich an die landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.

Es lohnt sich!